

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Dortmund e.V.

Satzung

**Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.12.2010
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund
unter der Registriernummer VR 2576 am 23.12.2010**

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 24. Juni 2009 (Tag der Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Dortmund e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege und der Bildung.
- (2) Der Verein fördert die Selbst- und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung. Er setzt sich für ihre Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit ein. Er unterstützt Angehörige sowie Ehrenamtliche, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Wissen über verschieden Formen von Behinderung sowie der Förderung des Verständnisses für die Bedürfnisse behinderter Menschen, bei überregionaler Reichweite in Abstimmung mit den betroffenen Gliederungen der Lebenshilfe
 - b) Präventionsarbeit zur Vorbeugung sowie Gesundheitsaufklärung zur frühzeitigen Feststellung von Erkrankungen und Behinderungen sowie zur Inanspruchnahme optimaler therapeutischer Hilfen und sonstiger Unterstützungsangebote
 - c) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung
 - d) Zusammenarbeit mit Eltern, weiteren Angehörigen und Freunden von Menschen mit Behinderung zur Förderung der Teilhabe und Inklusion bei allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens
 - e) materielle Unterstützung von Menschen mit Behinderung
 - f) Förderung und Durchführung von Angeboten zur ambulanten, teilstationären und stationären Unterstützung durch Assistenzleistungen, pflegerische Leistungen, therapeutische Leistungen und Bereitstellung von den Bedürfnissen entsprechendem Wohnraum für behinderte Menschen aller Altersgruppen und in allen Lebensbereichen, z.B. durch Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen für Kinder im vorschulischen Alter, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnheime, ambulante Dienste und Beratung
 - g) Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Behandlungskonzepten, Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung im Bereich aller Arten von Behinderungen

- h) Anregung der Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung
 - i) Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften für Tätigkeiten nach den vorstehenden Buchstaben.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied des Landesverbandes und der Bundesvereinigung.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Mitglied hat die Kündigung gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Über die Kündigung durch den Verein beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Sie gilt als wirksam, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds geschickt wurde.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der Mahnung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (6) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Alternativ kann der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör gewährt werden.
- (7) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mit mehr als 10% beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich bis zum 31. Januar zu zahlenden Beiträge regelt. Der Beitrag juristischer Personen wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Beirat (fakultativ)
- d) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Abwahl mit Zweidrittelmehrheit
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats einschließlich Jahresabschluss und konsolidierter Jahresabschluss inkl. Tochtergesellschaften sowie wesentlicher Prüfungsfeststellungen und Testate
 - e) Beschlussfassung über Entlastung des Aufsichtsrats und auf Empfehlung des Aufsichtsrates des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über eine Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern die vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben muss; juristische Personen haben kein Stimmrecht.

- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende muss Mitglied im Verein und von der Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat gewählt worden sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder seinen Tochtergesellschaften angestellt sein oder ein Vorstandsamt wahrnehmen. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Alle zwei Jahre werden zwei bis drei Personen durch die Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. Sofern die Höchstzahl zulässiger Aufsichtsratsmitglieder noch nicht erreicht ist, kann der Aufsichtsrat weitere Mitglieder für vier Jahre berufen. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 75 Jahre sind. Die Wahl erfolgt einzeln oder, sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, im Block.
- (4) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - d) Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstandes
 - e) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
 - f) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mit der Jahresabschlussprüfung
 - g) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratssitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis h) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten

- k) Vertretung des Vereins als Beteiligter an Gesellschaften und Genossenschaften
 - l) Festlegung eines oder mehrerer Vertreter des Vereins in den Gremien des Landesverbandes und der Bundesvereinigung
 - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
- (5) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
 - (6) Der Verein wird in Gesellschaften und Genossenschaften durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam vertreten, die an Weisungen des Aufsichtsrates gebunden sind. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich für maximal drei Jahre erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
 - (7) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
 - (8) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
 - (9) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
 - (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessenkollisionen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
 - (11) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
 - (12) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, eine Verkürzung der Ladungsfrist und ein Nachreichen von Unterlagen ist möglich, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.
 - (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, wenn die Mitgliederversammlung keine Vergütung beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
 - (14) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden. Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Organmitgliedern des Vereins sowie nahestehenden Personen zu berichten.

- (15) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder werden für zwei Jahre berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, soweit die Funktion bei der Berufung nicht durch den Aufsichtsrat festgelegt wurde.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und dient der Entwicklung fachlicher Perspektiven sowie der Anbindung an das gesellschaftliche Umfeld. Bei der Berufung kann der Aufsichtsrat dem Beirat konkrete Aufträge erteilen, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht zwingend anderen Organen zugewiesen hat. In der Regel soll wenigstens ein Mitglied des Vorstandes und ein Mitglied des Aufsichtsrats an den Sitzungen teilnehmen. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Beirat ist durch den Vorstand in seiner Arbeit angemessen zu unterstützen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und ein bis zwei weiteren Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel hauptamtlich tätig. Der Aufsichtsrat legt vor Beginn des Vergütungszeitraums die Höhe der Vergütung und die weiteren Bedingungen fest.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Abteilungen besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ oder, wenn dieser aufgelöst oder nicht steuerbegünstigt ist, an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

Dortmund, 08. Dezember 2010

Weitere Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung:

Hiermit wird folgende Satzungsbestimmung unabhängig von dem Inkrafttreten der Satzungsneufassung beschlossen:

Anhang zur Satzung: Übergangsregelung zur Satzungsneufassung

1. Der Aufsichtsrat nach § 8 der Satzungsneufassung und der Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Abweichend von § 8 Abs. 3 wählt die Mitgliederversammlung jeweils zwei bis drei Aufsichtsratsmitglieder für zwei bzw. für vier Jahre. Die Wahl des ersten Vorstands erfolgt abweichend von § 8 Abs. 4 Ziff. a durch die Mitgliederversammlung; davon abgesehen bleibt § 8 Abs. 4 Ziff. a unberührt.
2. Bis zum Inkrafttreten der Satzungsneufassung bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats und des Vorstands beginnen erst ab Inkrafttreten der Satzungsneufassung.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zur Herbeiführung der Eintragung vorgeschrieben werden, werden in Abweichung von § 12 Abs. 2 der Satzungsneufassung bis zu deren Inkrafttreten vom Vorstand nach § 9 der bisherigen Satzung mit einfacher Mehrheit beschlossen und umgesetzt.